**Az.: 42.3-641/3**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Neubau der Lindenstraßenbrücke über den Simbach bei Moosmühle und Gewässer-ausbaumaßnahmen am Simbach ober- und unterhalb der Brücke durch die Stadt Simbach a. Inn, Innstraße 14, 84359 Simbach a. Inn**

**Antrag der Stadt Simbach a. Inn vom 02.06.2022 auf wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG und Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 69 Abs. 2 i.V.m. § 17 WHG**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Stadt Simbach a. Inn beantragt die Planfeststellung gemäß § 68 WHG für die Gewässerausbaumaßnahmen zum Abbruch und Neubau der Lindenstraßenbrücke über den Simbach bei Moosmühle auf den Grundstücken Fl.Nr. 300/2 und 323/2, Gemarkung und Stadt Simbach a. Inn sowie die damit zusammenhängenden Gewässerausbaumaßnahmen und Spartenumlegungen auf den Grundstücken ober- und unterhalb der Brücke gemäß Erläuterungsbericht.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau mit Planfeststellungspflicht gemäß § 68 Abs. 1 WHG.

Im Vorfeld des Erlaubnisverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn.

Bei der geplanten Ausführung handelt es sich teils um einen naturfernen und teils um einen naturnahen Gewässerausbau. Im Baubereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete. Das Vorhaben befindet sich jedoch im Risikogebiet und in einem faktischen bzw. berechneten Überschwemmungsgebiet. Wasserwirtschaftliche Schutzkriterien sind daher betroffen. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes sind mit der beantragten Maßnahme, wie bereits erläutert, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Gewässer gegenüber dem Istzustand zu erwarten, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes somit nicht erforderlich.

Gemäß der naturschutzfachlichen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn wurden die Antragsunterlagen zur Vorprüfung geprüft. Die Planung führt in der Summe zu einer Verbesserung des ökologischen Zustandes im Plangebiet. Durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Maßnahmen können Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden bzw. kompensiert werden. Es besteht daher aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis mit der vorliegenden Planung.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 19.10.2022

Landratsamt Rottal-Inn

Wasserrechtsbehörde

Hampel

Reg. Amtmann